

STADT KITZINGEN

**Satzung
über das Verbot des Mitführens von nicht angeleinten Hunden in öffentlichen
Anlagen der Stadt Kitzingen**

vom 19.12.2016

Inkrafttreten: 01.02.2017

Stand: 01.02.2017

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), erlässt die Stadt Kitzingen folgende

Satzung

§ 1

- (1) In nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kitzingen sind mitgeführte Hunde ständig an der Leine zu führen:
- im Bereich des ehemaligen Gartenschaugeländes zwischen der Konrad-Adenauer Brücke und dem Wohnmobilstellplatz,
 - im Bereich des gegenüberliegenden (innerstädtischen) Mainkais zwischen der Konrad-Adenauer-Brücke und der Zufahrt zum Mainkai vom Gustav-Adolf-Platz aus in Höhe des Anwesens Gustav-Adolf-Platz Nr. 10.

Die Bereiche, in denen die Anleinplicht besteht, sind aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan (Stand 15.12.2016) und dort der roten Schraffur zu entnehmen. Soweit Teilflächen der Alten Mainbrücke selbst unter die rote Schraffur fallen, sind diese nicht vom Geltungsbereich der Satzung umfasst.

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
 - d) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über den Anleinzwang für Hunde in oben genannten Bereichen zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Anlage 1: Lageplan gem. § 1 Abs. 1

Kitzingen, 19.12.2016
STADT KITZINGEN

Siegfried Müller
Oberbürgermeister